

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
im Kreis Höxter
vom 07.01.2008
i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetzes - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2007 (GV.NRW. S. 462) hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Kreis Höxter, gem. § 23 KiBiz Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge sind gem. § 23 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt.

§ 2

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Kreis Höxter ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

- (3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Beitragsstufe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis Höxter schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern **oder an deren Stelle tretende Personen** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes **und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden.** Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. **Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.** Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz **und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG.** Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) **Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht.** Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (6) **Beziehen die Erziehungsberechtigten ausschließlich Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), werden diese nach Vorlage der Leistungsbescheide, ohne Einkommensberechnung, nach der ersten Beitragsstufe veranlagt.**

§ 3

Erhebung der Elternbeiträge und Übertragung der Aufgaben

- (1) Die Elternbeiträge werden vom Kreis Höxter erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Kreis Höxter die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Der Kreis Höxter überträgt gem. § 23 Abs. 5 KiBiz den Städten des Kreises die Aufgaben nach § 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung zur Entscheidung im eigenen Namen.
- (3) Die Städte ziehen zum 1. eines jeden Monats die Beiträge von den Beitragspflichtigen ein und leiten diese lfd. zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres an die Kreiskasse Höxter weiter.

§ 4

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 2 Abs. 3 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Prüfung

Die Revision des Kreises Höxter überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Höxter vom 07.01.2008 außer Kraft.

37671 Höxter, den

gez.
Friedhelm Spieker
Landrat

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von monatlichen Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Höxter

Stufe	Jahreseinkommen	Kinder im Alter von unter 2 Jahren		
		Betreuungszeit pro Woche		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.499,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	ab 15.500,00 €	32,00 €	35,00 €	50,00 €
3	ab 18.750,00 €	47,00 €	52,00 €	75,00 €
4	ab 25.000,00 €	72,00 €	79,00 €	115,00 €
5	ab 31.250,00 €	97,00 €	107,00 €	155,00 €
6	ab 37.500,00 €	121,00 €	133,00 €	192,00 €
7	ab 43.750,00 €	145,00 €	159,00 €	229,00 €
8	ab 50.000,00 €	171,00 €	188,00 €	267,00 €
9	ab 56.250,00 €	197,00 €	217,00 €	305,00 €
10	ab 62.500,00 €	269,00 €	291,00 €	415,00 €

Stufe	Jahreseinkommen	Kinder im Alter von 2 bis unter 3 Jahren		
		Betreuungszeit pro Woche		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.499,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	ab 15.500,00 €	26,00 €	30,00 €	34,00 €
3	ab 18.750,00 €	39,00 €	44,00 €	50,00 €
4	ab 25.000,00 €	53,00 €	59,00 €	68,00 €
5	ab 31.250,00 €	67,00 €	74,00 €	86,00 €
6	ab 37.500,00 €	88,00 €	97,00 €	112,00 €
7	ab 43.750,00 €	109,00 €	120,00 €	138,00 €
8	ab 50.000,00 €	141,00 €	155,00 €	176,00 €
9	ab 56.250,00 €	173,00 €	190,00 €	214,00 €
10	ab 62.500,00 €	225,00 €	249,00 €	282,00 €

Stufe	Jahreseinkommen	Kinder im Alter von über 3 Jahren		
		Betreuungszeit pro Woche		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.499,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	ab 15.500,00 €	18,00 €	22,00 €	31,00 €
3	ab 18.750,00 €	26,00 €	32,00 €	46,00 €
4	ab 25.000,00 €	35,00 €	43,00 €	62,00 €
5	ab 31.250,00 €	44,00 €	54,00 €	78,00 €
6	ab 37.500,00 €	59,00 €	71,00 €	103,00 €
7	ab 43.750,00 €	74,00 €	88,00 €	128,00 €
8	ab 50.000,00 €	95,00 €	114,00 €	162,00 €
9	ab 56.250,00 €	116,00 €	140,00 €	196,00 €
10	ab 62.500,00 €	151,00 €	183,00 €	259,00 €

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
im Kreis Höxter vom 07.01.2008

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021/ GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), des § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) und des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149) hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende 1. Änderung der Satzung vom 07.01.2008 beschlossen:

Artikel I

1. Der § 2 Abs. 4 Satz 1 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

“Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden.“

2. In § 2 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

“Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.“

3. Der bisherige Satz 4 des § 2 Abs. 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

“Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen.“

4. In § 2 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung wird folgender Satz 6 neu eingefügt:

„Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG.“

5. Der § 2 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.“

6. In § 2 wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„Beziehen die Erziehungsberechtigten ausschließlich Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden diese nach Vorlage der Leistungsbescheide, ohne Einkommensberechnung, nach der ersten Beitragsstufe veranlagt.“

7. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

8. In der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung werden in den drei Beitragstabellen in Spalte 2 das Jahreseinkommen in Stufe 1 auf „bis 15.499 €“ und in Stufe 2 „ab 15.500 €“ festgesetzt.

9. In der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung werden die Elternbeiträge für Kinder im Alter von unter 2 Jahren, Einkommensstufe 10 bei einer Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche auf 269 €, von 35 Stunden pro Woche auf 291 € und von 45 Stunden pro Woche auf 415 € festgesetzt.

10. In der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung wird die mit *) gekennzeichnete Erläuterung ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Höxter vom 07.01.2008 tritt am 01.08.2010 in Kraft.